

Richtlinie zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Hoppegarten (Beteiligungsrichtlinie)

1. Allgemeine Grundsätze

Diese Richtlinie regelt die Verfahrensweise und die Einzelheiten der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß dem § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 07.05.2019, der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Hoppegarten (Einwohnerbeteiligungssatzung) vom 07.05.2019 und § 18 a der brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15) - alle in der jeweils geltenden Fassung.

2. Beteiligungsformen

a) Planungen, Vorhaben und Projekte

Kinder und Jugendliche werden an aktuellen Planungen, Vorhaben und Projekten (Maßnahmen) im Gemeindegebiet, die ihre Interessen und Angelegenheiten berühren, beteiligt.

Die Beteiligung umfasst dabei die folgenden Formen:

- Information durch die Homepage der Gemeinde Hoppegarten, die Gemeindezeitschrift Pro und Aushänge,
- Mitsprache und Meinungsäußerung (Befragungen),
- Mitbestimmung und
- Selbstbestimmung.

Die Beteiligungsform wird anlassbezogen festgelegt.

b) Kinder- und Jugendforen

Kinder und Jugendliche werden durch eine temporäre Mitarbeit in Kinder- und Jugendforen beteiligt. Die Kinder- und Jugendforen haben die Aufgabe, Ideen und Impulse für Veränderungsprozesse anzuregen. Es finden keine Wahlen von Mitgliedern statt. Die Foren sind für alle Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinde Hoppegarten offen.

c) Sprechstunden/Beratung

Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, ihre Anliegen nach § 3 Einwohnerbeteiligungssatzung und bei den Ortssprechstunden des Bürgermeisters vorzubringen. Darüber hinaus stehen Beratungsangebote in Kinder- und Jugendeinrichtungen der Gemeinde Hoppegarten zur Verfügung.

d) Anlassbezogene Partizipationsprojekte

Kinder und Jugendliche können in ihrem Lebensumfeld eigene Ideen, Wünsche und Themen einbringen. Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen, ist mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam zu vereinbaren, wie das weitere Verfahren aussehen kann.

e) Konzeptionelle Verankerung von Beteiligung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Die Gemeinde Hoppegarten bietet Kindern und Jugendlichen altersentsprechende Möglichkeiten der Mitwirkung am Betrieb und der Gestaltung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde, soweit diese von ihnen genutzt werden.

e) Kinder- und Jugendbeirat

Die Gemeinde Hoppegarten bietet zur politischen Vertretung von jungen Menschen die Möglichkeit, einen Beirat gemäß § 13 der Hauptsatzung in der Gemeinde Hoppegarten einzurichten.

Der Beirat soll insbesondere angehört werden:

- zur Errichtung, Gestaltung und Aufhebung von Spiel-, Bolz- und ähnlichen Plätzen,
- zur Errichtung, Gestaltung und Aufhebung von Schulen, Kitas und Jugendräumen,
- zu Angeboten der Jugendsozialarbeit und
- zur Verwendung von finanziellen Mitteln aus dem Jugendfond der Gemeinde.

Der Beirat kann Vorschläge machen und Anregungen geben. Die Auswahl der Themen erfolgt eigenständig und eigenverantwortlich durch den Beirat.

Der Kinder- und Jugendbeirat tritt bei Bedarf zusammen, er soll mindestens zweimal jährlich tagen.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Bürgermeister und dem Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

3. Dokumentation

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird angemessen dokumentiert. Dazu ist der in der Anlage 1 beigefügte Bogen zu verwenden, zusätzlich können Veröffentlichungen in Bild und Schrift angehängt werden.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Hoppegarten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoppegarten, den XX.XX.2019

Karsten Knobbe
Bürgermeister